

APP/SU-3AME
 SUME/1190

UNIVERSITÄT SALZBURG

INSTITUT FÜR SPRACHWISSENSCHAFT

MÜHLBACHERHOFWEG 6
 A-5020 SALZBURG, AUSTRIA
 TELFEFON (0662) 8044/4250

1

Studienkommission Sprachwissenschaft

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 57	-GE/1995
Datum: 28. NOV. 1995	
Vorlegt	29.11.95
Salzburg, 27.11.1995	

R 3552
 Dr. H. H. H. H.

Stellungnahme der Studienkommission Sprachwissenschaft in Salzburg zum
 "Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)"

Die Studienkommission Sprachwissenschaft in Salzburg lehnt diesen Gesetzesentwurf ab. Die Ablehnung begründet sich insbesondere auf folgende Punkte:

1. Einschränkung des Studiums auf 6 Semester

Die Beschränkung des Diplomstudiums auf 6 Semester ist nicht EU-üblich und führt daher zu einer Abwertung des österreichischen Magisterdiploms und zu einer Erschwerung der europäischen und internationalen Studierenden-Mobilität, wodurch gerade in einem sprachintensiven Fach wie Sprachwissenschaft die Verbesserung der notwendigen Fremdsprachenkenntnisse behindert würde.

Die Abfassung einer qualitativ hochwertigen Diplomarbeit durch die Studierenden sowie deren effektive Betreuung wird in diesem Zeitraum nicht mehr möglich sein.

Der erfolgreiche Abschluß eines Universitätsstudiums erfordert einen Reifungsprozeß, dessen Dauer unabhängig von der gewählten Studienrichtung ist: Es ist daher nicht einzusehen, warum diese Dauer für die meisten Kulturwissenschaften um ein Jahr kürzer sein sollte als z.B. für Psychologie, Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, Geographie usw. Es ist geradezu absurd, daß für die Volksschule 4 Jahre und für ein Universitätsstudium (so wie für den Kindergarten) nur 3 Jahre angesetzt werden.

Die Kombination einer Verkürzung der Studiendauer und einer Erhöhung der Stundenzahl hat notwendigerweise eine Verdichtung des Lehrangebotes und damit eine gravierende Erhöhung des Raumbedarfs zur Folge und wäre angesichts der bereits bestehenden Raumnöte nicht durchführbar.

Die in §20, Abs.2 angedrohte automatische Exmatrikulation bei dreifacher Überschreitung der Studiendauer wird der Situation der berufstätigen Studierenden und der kinderbetreuenden studierenden Eltern nicht gerecht, ebensowenig sozialen Notsituationen sowie Doppelstudien.

2. Abschaffung der Kombinationsfähigkeit

Das Einfachstudium (Nicht-Kombinationsfähigkeit) ist nicht EU-üblich, mit analogen Folgen wie in 1., und steht in völligem Widerspruch zu den wissenschaftlichen Standards der Interdisziplinarität (was besonders für die Studienzweige Angewandte Sprachwissenschaft und Indogermanistik gilt). Es widerspricht auch den Anforderungen des "Verwendungsprofils" (s.u.6.) und der vom Wissenschaftsminister in seinem Schwerpunktbericht an den Nationalrat vom September (S.17) hervorgehobenen engen fachlichen Vernetzungen der Geisteswissenschaften. Sollte aber der Wegfall der Kombinationspflicht bedeuten, daß die Kombinationsfähigkeit erhalten bleibt, wirkt sich die Beschränkung auf 6 Semester noch drastischer aus.

Der Wegfall der Kombinationsfähigkeit würde die Möglichkeit des Umsattels innerhalb verwandter Fächer (besonders zwischen 1. und 2. Studienrichtung) und den Zugang zum Doktoratsstudium erschweren und daher zu einer Verlängerung statt zu einer Verkürzung des Studiums führen.

Der Wegfall der Kombinationsfähigkeit bedeutet auch die Abschaffung des Fächerbündels (=gewählte Fächer) anstelle der 2. Studienrichtung, was folgende 2 gravierende Nachteile für die Studienrichtung Sprachwissenschaft zur Folge hat: Damit können, zum einen, sprachwissenschaftliche Fächer nicht mehr als Teil eines Fächerbündels oder in Ergänzung zu anderen Studienrichtungen gewählt werden. Zum anderen entfällt die Möglichkeit, die Studienrichtung Sprachwissenschaft durch sinnvolle Fächerbündel zu ergänzen und zu bereichern.

Nur durch Kombination von Studienrichtungen und Fächerbündel wird eine elastische Reaktion auf Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft möglich.

3. Abschaffung der gesetzlichen Kategorie der Studienzweige

Die Abschaffung der Studienzweige wird weder im Gesetz noch in den Erläuterungen dazu begründet und ist für unsere Studienrichtung katastrophal und inakzeptabel. Sie führt zu einer Vernachlässigung der spezifischen Verschiedenheiten in den Erfordernissen der alt bewährten und international eingeführten Studienzweige (z.B. General Linguistics vs. Applied Linguistics vs. Comparative/Indo-European Linguistics/Philology). So müssen für Indogermanistik als besondere Universitätsreife-Erfordernisse sowohl Latein als auch Griechisch erhalten bleiben, da ohne diese ein Studium der Indogermanistik nicht möglich ist. Da bisher Griechisch innerhalb von 4 Semestern (d.h. in der ersten Studienhälfte) nachholbar war, wäre dies bei einem 6-semesterigen Studium undurchführbar. Hingegen sind Griechischkenntnisse für Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft keine unbedingte Voraussetzung.

4. "Magister/Magistra philosophiae" ohne Philosophie

Ein Titel "Magister/Magistra philosophiae" ohne Philosophie, d.h. ohne die bisher vorgeschriebene epistemologische Vertiefung ist eine *contradictio in adiecto* und beeinträchtigt die Reife für das Doktoratsstudium.

5. Neue Beurteilungsskala

Die Halbierung der positiven Noten der Beurteilungsskala von 4 auf 2 ("ausgezeichnet bestanden" und "bestanden") im §45, Abs.1 beseitigt jede Feindifferenzierung, was unter anderem folgende Nachteile mit sich bringt:

- a) widerspricht heutigen pädagogischen Standards;
- b) macht die Rückmeldungen an die Studierenden weniger informativ und beeinträchtigt deren Möglichkeit zur Selbstreflexion (besonders gravierend angesichts der Verkürzung der Studiendauer!);
- c) erschwert die Evaluation;
- d) erschwert die Feststellung des Studienerfolgs für die Beihilfen- und Stipendienvergabe

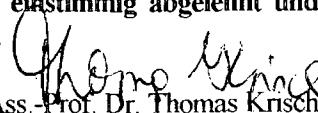
6. Verwendungsprofil

Das Verwendungsprofil wird in nur einem einzigen kurzen Absatz in §4 eingeführt, aber in den Erläuterungen als Kernstück der Studienreform bezeichnet! Dazu kommt, daß im Gesetz selbst die Rede von "einem" Verwendungsprofil ist. In der Studienrichtung Sprachwissenschaft wären jedoch - auch im Geiste der Überlegungen der Gesetzesreform - mehrere Verwendungsprofile pro (jetzt vorhandenem) Studienzweig notwendig.

7. Inakzeptable Übergangsbestimmungen

Die Beschränkung der Übergangsfrist auf 2 Jahre, d.h. für den Abschluß des Diplomstudiums nach dem derzeitigen Studiengesetz bis zum 30. Sept. 1998, ist unzumutbar, da die Änderungen der Studienpläne nach Maßgabe des neuen Gesetzes so gravierend wären, daß ein Übertritt vom begonnenen Studium nach dem bisherigen Studiengesetz auf das neue Studium zu großen Härten führen würde, andererseits Studierende, die im Wintersemester 1995/96 ihr Studium aufgenommen haben, bis dahin erst 6 Semester studiert haben würden (z.B. mit zwei Studienrichtungen [Kombinationspflicht!] statt einer, nicht mit 90 Stunden für eine Studienrichtung).

Aus den angeführten Gründen hat die Studienkommission Sprachwissenschaft der Universität Salzburg in ihrem einstimmigen Umlaufbeschluß vom 31.10.1995 den "Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)" in seiner vorliegenden Fassung einstimmig abgelehnt und sieht sich außerstande die darin enthaltenen Neuerungen zu implementieren.


Ass.-Prof. Dr. Thomas Krisch

Vorsitzender der Studienkommission Sprachwissenschaft
Universität Salzburg